



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/35-PMVD/2020

27. April 2020

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. 1083/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatzfähigkeit des Bundesheeres bei der anstehenden Corona-Pandemie nach Jahren des ROT-SCHWARZEN Sparkurses“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) verfügt über das für diese Ebene militärstrategisch notwendige Lagebild der zur Verfügung stehenden Kräfte und Kapazitäten, das mir bekannt ist.

Zu 3, 22 und 23:

Die Führungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft des BMLV wurde erhöht. Ein Verbindungsoffizier des BMLV wurde von Beginn an mit zwei Unteroffizieren an den SKKM Koordinierungsstab des BMI abgestellt. Vertreter des Bundesheeres sind in allen relevanten Gremien auf Bundes- und Landesebene präsent, wie SKKM PENTA, SKKM Koordinationsausschuss, Arbeitsgruppe Gesundheit, Einsatzstäbe in den Ländern. Die notwendigen gesamtstaatlichen und internationalen Kommunikationslinien sowie Führungsverbindungen wurden hergestellt. Eine militärstrategische Weisung für Maßnahmen zur Durchhaltefähigkeit des Bundesheeres ist vorausschauend ergangen. Die notwendigen militärstrategischen und operativen Planungen, Vorbereitungen und Weisungen für realistisch erwartbare und denkbare Szenarien in Verbindung mit COVID-19 wurden durchgeführt und erlassen. Für die Sicherstellung der erhöhten Führungsbereitschaft wurde eine sogenannte Rufbereitschaft außerhalb der Normdienstzeit angeordnet. Die Erhöhung der Führungsbereitschaft schlägt sich budgetär als Bereitschaftentschädigung gem. § 17b GehG für die vorgesehenen Kräfte nieder. Da eine Verrechnung der Bereitschaftentschädigungen im Nachhinein stattfindet, können derzeit die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht beziffert werden.

Zu 4 und 5:

Das kommt auf die konkrete Assistenzanforderung, die Vorwarnzeit und auf den angeordneten Bereitschaftsgrad der Truppen und spezifischen Elementen an. Die Reaktionszeiten erstrecken sich von unter einer Stunde (zB. Hubschrauber und Notfall Teams) und je nach Anlassfall und Umfang auf bis zu mehrere Tage.

Zu 6 und 7:

Die Durchhaltefähigkeit leitet sich von den konkreten Assistenzanforderungen und von den zur Gewährleistung einer möglichst langen Durchhaltefähigkeit getroffenen internen Maßnahmen ab. Hierzu ist am 11. März 2020 eine militärstrategische Weisung für Maßnahmen zur Durchhaltefähigkeit des Bundesheeres ergangen. Ich ersuche um Verständnis, dass weitere Informationen aus Gründen der Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 B-VG) nicht möglich sind.

Zu 8:

Konkret mögliche Aufgaben werden laufend zwischen den relevanten Ressorts und Behörden abgestimmt.

Zu 9:

Abhängig vom Umfang eines allfälligen Assistenzeinsatzes wird es bei der waffengattungs-spezifischen Ausbildung von Grundwehrdienst leistenden Soldaten zu Änderungen bzw. Einschränkungen kommen. Darüber hinaus wurde bereits für diejenigen Grundwehrdienst leistende Soldaten, die Ende März 2020 abgerüstet wären, ein Aufschubpräsenzdienst nach § 23a Abs. 2 WG 2001 verfügt.

Zu 10 bis 14:

Der Einsatz von Milizsoldaten ist im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsätze „COVID-19“ und „Migration“ sowie des Assistenzeinsatzes „KatHi COVID-19“ vorgesehen. Dazu wurden gesamt 13 Kompanien der Waffengattung Jäger mit einer Gesamtstärke von rund 2.350 Personen zum Einsatzpräsenzdienst einberufen. Auch der Einsatz geschlossener Milizkompanien ist geplant.

Zu 15 und 16:

Das hängt von Art, Dauer und Intensivität der konkreten Assistenzanforderungen ab.

Zu 17 und 21:

Im Hinblick darauf, dass diese Fragen detaillierte Rückschlüsse auf die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres zulassen würden, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung

aus Gründen der Geheimhaltung im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 B-VG) nicht möglich ist.

Zu 18:

Die Auswirkungen können erst nach konkreten Assistenzanforderungen abgeleitet werden.

Zu 19 und 20:

Ja. Der laufende sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz „Migration“ wird im gleichen Umfang wie bisher, nämlich mit rund 850 Soldaten, weitergeführt.

Zu 24 und 26:

Die Kostentragung bei Assistenzleistungen stellt sich im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 9507) im Wesentlichen wie folgt dar:

- Von den anfordernden zivilen Stellen sind jene Sachaufwendungen zu übernehmen, die im konkreten Assistenzeinsatz erst entstehen. Dies gilt auch für jene als Zweckaufwand bezeichnete Aufwendungen, die von vornherein ausschließlich für die jeweiligen Assistenzzwecke gemacht werden. Dies könnten beispielsweise Ausrüstungsgegenstände sein, die nur für derartige Hilfeleistungen erforderlich sind.
- Das Bundesheer hat nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes uneingeschränkt den gesamten Personalaufwand (im Wesentlichen die Besoldung aller Soldaten) und den sogenannten Amtsaufwand selbst zu tragen. Der Amtsaufwand betrifft die verwendeten militärischen Sachmittel, wie z. B. Treibstoff, Munition, Unterbringung und Verpflegung der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten.

Infolge der hohen Personalabstellung (bis zu 3.200 Soldaten und Soldatinnen) und der beträchtlichen Zeitdauer, welche durch Beschluss der Bundesregierung jeweils situativ angepasst und oder/verlängert werden könnten, wurde für die Polizeiunterstützung festgelegt, dass alle mit dieser Maßnahme verbundenen budgetäre Auswirkungen im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des assistenzanfordernden Ressorts, dh. dem Bundesministerium für Inneres, ihre Bedeckung finden.

Zu 25:

Assistenzeinsatzkosten können derzeit nicht abgeschätzt werden, weshalb seriöse Kostenberechnungen für Budgetverhandlungen derzeit noch nicht möglich sind. Ergänzend darf aber auf Art 51 Abs. 7 Z 1 B-VG verwiesen werden, wonach bei Gefahr in Verzug zusätzliche Finanzmittel vorgesehen werden könnten. Dabei dürfen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabsehbare zusätzliche Mittel im Ausmaß von höchstens 2 vT der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summen an Mittelverwendungen geleistet werden, wenn die Bedeckung sichergestellt ist.

Zu 27 bis 30:

Aktuell bewegen wir uns in einem äußerst dynamischen Lagebild. Klar ist jedoch, dass alles was in dieser Situation notwendig ist, auch möglich gemacht wird. In dieser Situation geht es vorrangig um den Schutz der Gesundheit unserer Mitbürger.

Mag. Klaudia Tanner

Signaturwert	jVlj/MNY2r9BT5o+PQyymTVLzb35yl8wEoLNNNZARBg8uLXat+ghD5xBIfSESVhTtS31AkObl41AfcrObA5eXYtDY6WezL6DDgwwzk/HINT1KefhcT4BQ+TzJvEhacCSK0Nwr32cF4zOHo9Wa0HNPfms20WfscOB0/Ob7Fd2c8I1zgc6lc5eFxqEAdYJHxC09u+MKIC2tHsUrbqS7YYV4p1xYsU/EGm1dR3ef4CnVrL3yF+whAOImt2pwHELb9CkdFGWAejkZDHam6mRaAhlaiFa2AoDr+b+l1WkoOtRgz8BgqgsjneA07LE1+ZRsrTUilmC2/BBV7tlYihAQ+4ljw==	
	Unterzeichner	serialNumber=219183330757,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2020-04-27T14:14:16Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1912734333
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur</a>	

